

Folgende Richtlinie gilt nur für Kolleginnen und Kollegen die an mehreren Schulen tätig sind:

Neu für Reiserechnung und Pendlerpauschale ab September 2017:

Geänderte Lohnsteuerrichtlinien führen zu einer neuen Handhabung des Pendlerpauschalantrages und der Reiseabrechnungen ab September 2017.

1.) Reiserechnungen

Gilt für Lehrerinnen und Lehrer, die an mehreren Tätigkeitsorten unterrichten:

Ab dem Schuljahr 2017/2018 kommt es im Bereich der Reisekosten zu einer steuerlichen Erleichterung (Fahrtkosten werden nicht mehr versteuert), sofern Ausgangs- und Endpunkt der Reise ident sind (z.B.: Wohnort – Tätigkeitsort – Wohnort). Um diese Abrechnung korrekt durchführen zu können bietet das Reisegebührenprogramm RGV LL eine neue Möglichkeit. Alle Lehrerinnen und Lehrer, die Unterrichtstätigkeit an mehreren Schulen ausüben, haben den **aktuellen** Stundenplan (bis zu einer allfälligen Änderung nur beim ersten Ansuchen) beizulegen (einscannen).

2.) Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss

Gilt für Lehrerinnen und Lehrer, die an mehreren Tätigkeitsorten regelmäßig unterrichten:

Ab dem Schuljahr 2017/18 haben jene Antragstellerinnen und Antragsteller, die an mehreren Schulen regelmäßig unterrichten, jedem neuen Pendlerrechnerantrag einen aktuellen Stundenplan beizulegen. Für die Anzahl der zu berücksichtigenden Tage können nur jene Tage herangezogen werden, an denen an der Stammschule unterrichtet wird.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen Ihre laufenden Pendlerrechneranträge überprüfen und gegebenenfalls neu (mit aktuellem Stundenplan) vorlegen.

Der Stundenplan hat folgende Parameter zu enthalten:

- Name des Antragstellers
- Personalaktnummer / Dienststellennummer
- Name + Adresse der Stammschule
- Name + Adresse der Sprengelschule
- Wochentage
- Zeitangabe der Unterrichtsstunden
- Bei Religionslehrern die Anzahl der gemeldeten Schüler pro Unterrichtsstunde

3.) Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss

Gilt für Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrer (z.B.: Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, Sprachheillehrerinnen und Sprachheillehrer, Gutachterinnen und Gutachter), die an mehreren Tätigkeitsorten „OHNE“ fixen Stundenplan an der Stammschule tätig sind:

Für Lehrerinnen und Lehrer, deren Dauerdienstreisen nicht auf Grund eines Stundenplanes erfolgen und die keine fixen Stunden an der Stammschule unterrichten, muss der Antrag des Pendlerrechners monatlich beantragt werden (ausgenommen sind Schulleiterinnen und Schulleiter).

Sofern Lehrerinnen und Lehrer Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im erforderlichen Ausmaß zurücklegen, kann das Pendlerpauschale (ggfs. auch aliquot) berücksichtigt werden, wobei die jeweils **am häufigsten angefahrte Arbeitsstätte für die Berechnung heranzuziehen ist.**

Der Antrag muss innerhalb des darauffolgenden Monats vorgelegt werden und mit einem Eingangsstempel versehen werden (Direktion oder LSRf.NÖ oder Landesbuchhaltung).

Eine Berücksichtigung seitens der Buchhaltung kann nur durch Beilage eines Fahrtenbuches oder der eingelangten Reiserechnung erfolgen.